



Brandschutzordnung

der

TFU – Technologie Förderungs Unternehmen GmbH

Standort: BiotechnologieZentrum

Sedanstraße 14

89077 Ulm

Stand: April 2017

Vorwort

Brandschutzordnungen enthalten Handlungsanweisungen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Bränden.

Die Brandschutzordnung dient der Sicherheit von Beschäftigten und Besuchern.

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der TFU - Technologie Förderungs Unternehmen GmbH (nachfolgend als TFU GmbH bezeichnet) am Standort BiotechnologieZentrum befinden. Für Nutzer (Mieter) der Räumlichkeiten der TFU GmbH ist diese Brandschutzordnung bindend. Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Abschnitte:

Der **Teil A** ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen die sich auf dem Gelände der TFU GmbH am Standort BiotechnologieZentrum aufhalten.

Der **Teil B** richtet sich vor allem an die Beschäftigten der TFU GmbH am Standort BiotechnologieZentrum. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Teil B ist allen hier Beschäftigten kenntlich zu machen und dies durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Der **Teil C** richtet sich an die Mitarbeiter der TFU GmbH am Standort BiotechnologieZentrum, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind. In diesem Teil wird dieser Personenkreis mit der Durchführung von vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige getroffene Vereinbarungen.

Ulm, den

Unterschrift Geschäftsführung

Brände verhüten



Feuer und offenes Licht verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Brandmelder betätigen oder
Telefon: 112

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Inhaltsverzeichnis – Teil B

1	<u>Einleitung</u>	6
2	<u>Brandschutzordnung – Teil A</u>	7
3	<u>Brandverhütung</u>	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Alkohol und andere berauschende Mittel.....	8
3.3	Rauchen.....	8
3.4	Feuer und offenes Licht.....	8
3.5	Brandschutztüren.....	8
3.6	Sicherheitszeichen	8
3.7	Abfälle und Lagergut	8
3.8	Ordnung und Sauberkeit	9
3.9	Elektrische Anlagen und Geräte.....	9
3.10	Wartungsarbeiten	9
3.11	Fremdhandwerker.....	9
3.12	Brennbare Flüssigkeiten	10
3.13	Fehlende oder beschädigte Brandschutzeinrichtungen	10
3.14	Spezielle Maßnahmen	10
3.15	Spezielle Maßnahmen - Gasarbeiten.....	11
4	<u>Brand- und Rauchausbreitung</u>	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Feuerschutzabschlüsse.....	11
5	<u>Flucht- und Rettungswege</u>	12
5.1	Flucht- und Rettungswege	12
5.2	Flächen für die Feuerwehr	12
6	<u>Melde- und Löscheinrichtungen</u>	12
6.1	Allgemein	12
6.2	Druckknopfmelder.....	13
6.3	Brandmelder	13
6.4	Mobile Löscheinrichtungen	13
6.5	Stationäre Löscheinrichtungen	14
7	<u>Verhalten im Brandfall</u>	14

8	<u>Brand melden</u>	15
8.1	Brandmeldung	15
8.2	Inhalt der telefonischen Brandmeldung	16
9	<u>Alarmsignale und Anweisungen beachten</u>	16
9.1	Alarmsignal	16
9.2	Anweisungen	17
10	<u>In Sicherheit bringen</u>	17
10.1	Flucht- und Rettungswege	17
10.2	Verhaltensregeln	17
11	<u>Löschversuche unternehmen</u>	18
11.1	Erstbekämpfung	18
11.2	Brandklassen und geeignete Löschmittel	18
11.3	Vorgehensweise beim Löschen	19
11.4	Brennende Personen löschen	21
12	<u>Besondere Verhaltensregeln</u>	21
13	<u>Schlussbemerkung - Information</u>	22

1 Einleitung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die bei der TFU GmbH am Standort BiotechnologieZentrum in irgendeiner Form tätig sind oder diese besuchen.

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt die Geschäftsführung der TFU GmbH am Standort BiotechnologieZentrum.

Der Verantwortliche ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Beschäftigten verantwortlich.

Die Unterweisung der Mitarbeiter hat durch den Vorgesetzten zu erfolgen.

2 Brandschutzordnung – Teil A

Brände verhüten



Feuer und offenes Licht verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Brandmelder betätigen oder
Telefon: 112

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

3 Brandverhütung

3.1 Allgemeines

Alle anwesenden Personen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und den dazugehörigen Aushängen vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

3.2 Alkohol und andere berauschende Mittel

Im gesamten Betriebsbereich ist der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln für die Beschäftigten untersagt.

3.3 Rauchen

Die Rauchverbote sind einzuhalten. Das Rauchen ist nur in den dafür zugelassenen Bereichen erlaubt. Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden, sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Aschenbecher) entsorgt werden.



Aschenbecher nicht in Papierkörbe oder Kunststoffbehälter entleeren.

3.4 Feuer und offenes Licht

Im gesamten Betriebsbereich ist der unbeaufsichtigte Umgang mit Feuer oder offenem Licht grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind mit der Geschäftsleitung abzustimmen.



3.5 Brandschutztüren

In Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung sind rauchdichte und selbstschließende Türen eingebaut. Diese Türen dürfen nicht festgestellt, verkeilt oder der Selbstschließmechanismus in irgendeiner anderen Art manipuliert oder entfernt werden.

3.6 Sicherheitszeichen

Sicherheits- und Hinweisschilder, wie z.B. Verbots- und Gebotsschilder. Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden. Dasselbe gilt für die Flucht- und Rettungspläne.

3.7 Abfälle und Lagergut

Abfälle (z.B. Papier, Verpackungsmaterial) sind notorische Brandstellen. Abfälle und Reststoffe sind deshalb bis zur Entsorgung nur an den dafür vorgesehenen Orten oder in dafür vorgesehenen Behältern zu lagern.



Lagergut und Abfälle dürfen nicht innerhalb von Flucht- und Rettungswegen, Treppenhäuser und Durchgängen gelagert werden.

Das Lagern von Gefahrstoffen (darunter auch Druckgasflaschen) innerhalb von Flucht- und Rettungswegen, Treppenhäusern und Durchgängen ist unter keinen Umständen zulässig. Dort gelagerte Gefahrstoffe sind unverzüglich zu entfernen und in geeignete Lagereinrichtungen einzulagern.

3.8 Ordnung und Sauberkeit

Durch Ordnung und Sauberkeit im Betriebsbereich wird das Brandrisiko nachhaltig verringert, da dadurch eine mögliche Ansammlung von Brandlasten vermieden wird. Deshalb sind nach Dienstende alle Betriebsräume in Ordnung zu bringen.

3.9 Elektrische Anlagen und Geräte

Elektrische Anlagen und Geräte sind so zu betreiben und zu warten, dass von ihnen kein Gefährdungspotential ausgehen kann. Dies gilt besonders für Trafostationen und Schaltanlagen. Unbefugten ist dort der Zutritt untersagt.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Geräten ist den Beschäftigten gestattet, sofern das Gerät über eine aktuelle Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 verfügt.

Die Benutzung schadhafter und nicht geprüfter Elektrogeräte ist verboten.

Schäden oder Mängel an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgeruch von Kabeln usw.) sind sofort dem Vorgesetzten und der Standortbetreuung (Fr. Cussigh - Tel. 0731-1423-05) zu melden. Falls möglich, Gerät sofort außer Betrieb nehmen bzw. abschalten und ausstecken.



Beim Verlassen der Arbeitsräume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte, soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen, abgeschaltet sind bzw. der Stecker herausgezogen ist.

Koch- und Heizgeräte (auch Kaffeemaschinen, Wasserkocher) sind auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung kein Brand entstehen kann. Des Weiteren ist der Einsatz von Koch- und Heizgeräten nur in Aufenthalts- und Büroräumen gestattet. Ein Einsatz in Betriebs-, Labor- und Lagerräumen ist nicht gestattet. Bei Nichtgebrauch ist der Stecker aus der Netzsteckdose herauszuziehen.

Mehrfachsteckdosen nicht hintereinanderschalten. Bei Hintereinanderschaltung von Mehrfachsteckdosen droht Überlastung und somit Brandgefahr.

Keine elektrischen Sicherungen überbrücken. Überlastung bringt Brandgefahr. Es sind nur Originalsicherungen zu verwenden.

Fest installierte Elektrogeräte (ortsfest) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.

Reparaturen sind nur durch fachkundiges Personal zu beheben.

3.10 Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten sind nur durch qualifizierte Fachfirmen vornehmen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die turnusmäßige Wartung der brandschutztechnischen Einrichtungen.

3.11 Fremdhandwerker

Beim Einsatz von Fremdfirmen im Betriebsbereich ist besondere Sorgfalt hinsichtlich Einweisung und Überwachung dieser Firmen zu legen.

Dies gilt insbesondere für Arbeiten an brandschutztechnischen und stromführenden Einrichtungen.

Bereits bei Vertragsabschluss ist auf diese Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

Fremdhandwerkerfirmen haben sich vor Arbeitsantritt am Empfang zur Einweisung durch den Ansprechpartner zu melden. Diese Brandschutzordnung sollte Teil der Einweisung der Fremdhandwerker sein.

Feuergefährliche Arbeiten, wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

3.12 Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Die Gefahrstoffverordnung, das Prinzip der Minimierung von Explosionsgefahren sowie die Vorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

Es darf lediglich der Tagesbedarf von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Größere Mengen brennbarer oder brandfördernder Stoffe sind in entsprechend geschützten Lagern oder Sicherheitsschränken aufzubewahren.

Die Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.

Keine brennbaren Flüssigkeiten auslaufen lassen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten mit geeignetem, saugfähigem Material aufnehmen und umgehend entsorgen. Benetzte Kleidung ist besonders feuergefährdet, daher sofort wechseln.

3.13 Fehlende oder beschädigte Brandschutzeinrichtungen

Werden Schäden an oder das Fehlen von Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Druckknopfmelder usw.) festgestellt, so ist sofort die Standortbetreuung (Fr. Cussigh – 0731-1423-05) davon in Kenntnis zu setzen. Diese wird gegebenenfalls die Reparatur oder den Austausch veranlassen.

3.14 Spezielle Maßnahmen

Dauerversuche o. ä. sind grundsätzlich unter Angabe des Verantwortlichen zu kennzeichnen.

Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung), brennbarer Flüssigkeiten oder Druckgase in unmittelbarer Nähe von Wärmequellen ist verboten.



Brennbare, giftige oder ätzende Gefahrstoffe sowie Druckgase dürfen unter keinen Umständen außerhalb der Sicherheitsschränke in Fluren, Treppenhäusern und Fluchtwegen lagern.

Die durch Verordnungen und Richtlinien festgelegten zulässigen Lagermengen von Gefahrstoffen dürfen nicht überschritten bzw. in unzulässigen Räumen aufbewahrt werden.

Die Lagerräume im Hofbereich (Container) sind stets von brennbaren Material freizuhalten.

Bei Schweiß- und Feuerarbeiten Feuerlöscher bereitstellen. Schweißstelle von brennbaren Materialien frei räumen. Falls dies nicht möglich ist, brennbare Materialien nicht brennbar abdecken. Es ist auf die Lage des Rauchmelders zu achten!

Bei Montage-, Instandhaltungs- und Wartungsschweißarbeiten außerdem Durchbrüche verschließen, angrenzende Räume kontrollieren und Brandwache stellen. Die Brandwache ist für mindestens zwei Stunden nach Beendigung der Arbeiten bereitzustellen.

3.15 Spezielle Maßnahmen - Gasarbeiten

Vorhandene Absperrvorrichtungen an Maschinen, Entnahmestellen, Gasflaschen, Gastank usw. sind – soweit betriebliche Anweisungen nichts anderes vorschreiben – nach Gebrauch zu schließen.

Druckgasflaschen aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern, dass sie die Fluchtwege nicht behindern und im Gefahrenfall leicht geborgen bzw. gekühlt werden können. Die Einlagerung hat nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen.

Schäden an Gasleitungen (Gasgeruch) sind sofort bei der Standortbetreuung (Fr. Cussigh – Tel. 0731-1423-05) zu melden.

4 Brand- und Rauchausbreitung

4.1 Allgemeines

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

4.2 Feuerschutzabschlüsse

Die Versorgungsleitungen sind über Brandschutzschotts brandabschnittsweise getrennt; auf die regelmäßige Wartung dieser Einrichtungen ist zu achten.

Räume mit erhöhter Brandlast sind mit rauchdichten und selbstschließenden Türen ausgestattet. Diese Türen dürfen nicht festgestellt, verkeilt oder ihr Selbstschließmechanismus in irgendeiner anderen Art manipuliert oder entfernt werden.

Jeder ist verpflichtet, Keile oder andere Gegenstände aus dem Schließweg von Rauch- und Brandschutz Türen zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind der Standortbetreuung (Fr. Cussigh – Tel. 0731-1423-05) zu melden.

5 Flucht- und Rettungswege

5.1 Flucht- und Rettungswege



Die Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Verkehrswege, Notausgänge und Notausstiege sind ständig in voller Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Maschinen, Material, Paletten oder sonstige Gegenstände, auch nicht kurzfristig oder während der betriebsfreien Zeit, verstellt werden. Dies beinhaltet auch das Räumen im Winter.

Notausgänge müssen jederzeit von Innen geöffnet werden können und dürfen während der Betriebszeiten nicht abgeschlossen werden.

Jeder Beschäftigte ist dazu verpflichtet, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.

Zur Orientierung, ob die Mitarbeiter im Ereignisfall das Gebäude vollzählig verlassen haben, ist ein Sammelplatz ausgewiesen.

5.2 Flächen für die Feuerwehr

Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen, Zufahrten und Zugänge, die dem Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst dienen, nicht durch Fahrzeuge (z.B. des Lieferverkehrs) blockiert werden.



6 Melde- und Löscheinrichtungen

6.1 Allgemein

Alle in einem Objekt Beschäftigten haben sich über die ihrem Arbeitsplatz am nächsten gelegenen Melde- und Löscheinrichtungen und deren Funktion zu informieren.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Auch nach Auslösen einer der nachfolgenden Meldeeinrichtungen muss zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen. **Notruf 112.**

Gebäude TFU GmbH -BiotechnologieZentrum	
Automatische Meldung	Manuelle Meldung
<i>Flächendeckende Überwachung mit Rauchmeldern / Brandmeldeanlage</i>	<i>Druckknopfmelder oder</i> <i>über Telefon</i> Feuerwehr <i>Polizei</i>
	Notruf 112 <i>Notruf 110</i>

6.2 Druckknopfmelder

Die roten Druckknopfmelder lösen nach dem Betätigen den Brandalarm aus und sind direkt mit der Brandmeldezentrale gekoppelt. Die Brandmeldezentrale leitet die Meldung automatisch weiter zur Feuerwehr und löst den Hausalarm aus. Es ist wichtig, dass sich der betätigte Melder möglichst in der Nähe des Brandherdes befindet, da die Feuerwehr an der Brandmeldezentrale erkennt, welcher Melder betätigt wurde.



Alte Kennzeichnung



Neue Kennzeichnung

6.3 Brandmelder

Brandmelder funktionieren prinzipiell wie Druckknopfmelder, jedoch detektieren sie den Brand selbstständig, ohne menschliches Zutun.

6.4 Mobile Löscheinrichtungen

Kleine Entstehungsbrände können nach Alarmierung mit den vorhandenen Handfeuerlöschern unter Beachtung des Selbstschutzes gelöscht werden. Die Standorte der Feuerlöscher sind mit langnachleuchtenden Symbolen vor Ort gekennzeichnet und auf den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen symbolisch dargestellt. Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut.

Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern/-innen ist in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden.



Alte Kennzeichnung



Neue Kennzeichnung

6.5 Stationäre Löscheinrichtungen

Wandhydranten sind als stationäre Löscheinrichtungen zum Löschen von kleinen Entstehungsbränden unter Beachtung des Selbstschutzes vorhanden.



Die Standorte der Wandhydranten sind durch langnachleuchtende Symbole vor Ort gekennzeichnet und auf den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen symbolisch dargestellt.

Eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern/-innen ist in der Handhabung auszubilden.

Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Wandhydranten nicht verstellt werden und leicht zugänglich sind.

Für Personenbrände stehen Notduschen in den Laboreinrichtungen zur Verfügung.



Die Standorte der Notduschen sind durch nachleuchtende Symbole vor Ort gekennzeichnet und auf den Flucht- und Rettungsplänen symbolisch dargestellt. Der Standort sollte von jedem Mitarbeiter verinnerlicht werden.

7 Verhalten im Brandfall

Zu beachten ist der **Aushang „Verhalten im Brandfall“**, Brandschutzordnung gemäß DIN 14096-1.

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen! Aufgeregte Personen beruhigen.

Unverzüglich, ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löscharbeiten abzuwarten, die Feuerwehr alarmieren (siehe Punkt 6).

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen gilt **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Brennende Personen sind mit nächstgelegenen Löschmittel abzulöschen. Anschließend ist eine Versorgung der Brandwunden durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Versorgungsleitungen für explosionsgefährliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Gase oder Flüssigkeiten sind in allen vom Brand betroffenen bzw. bedrohten Bereichen zu schließen.

Falls gefahrlos möglich, Gasflaschen so weit wie möglich vom Gefahrenbereich entfernen.

Bei Bränden in Labor- und Arbeitsräumen ist der Verantwortliche Labor- oder Versuchsleiter beziehungsweise gegebenenfalls die Beauftragten (Strahlenschutz, Laserschutz, Biologische Sicherheit etc.) zu informieren.

Das Gebäude über die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege verlassen und den Sammelplatz aufsuchen. Hilflöse Personen mitnehmen. Anwesende Besucher sind aufzufordern, ebenfalls das Gebäude zu verlassen. Unterwegs alle Türen und Fenster schließen und geschlossen halten, damit eine Verqualmung von Fluren und Treppenhäusern verhindert wird.

Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass im Ereignisfall

- die entsprechenden Entscheidungen rasch gefällt werden,
- dass die Brandmeldung an die Feuerwehr erfolgt,
- dass alle Personen das Gebäude auf sicherem Wege verlassen und sich an den Sammelplätzen einfinden,
- dass eine ortskundige Person zur Einweisung der Einsatzkräfte bei deren Eintreffen zur Verfügung steht.
- Die Einsatzleitung der Feuerwehr ist über besondere Gefahrenquellen (z. B. ionisierende Strahlung, radioaktive Stoffe, Druckgasflaschen, Biostoffe etc.) zu informieren.

Beim Eintreffen der Feuerwehr erlischt die interne Entscheidungsgewalt der oben genannten Personen; den Anordnungen und Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

8 Brand melden

8.1 Brandmeldung


Der Brandalarm kann über Druckknopf-Melder von Hand ausgelöst werden. Zudem ist das Gebäude flächendeckend mit Rauchmeldern überwacht. Die Rauchmelder sind mit der Brandmeldezentrale gekoppelt und leiten den Alarm an die zuständige Feuerwehr weiter.



Zusätzlich ist trotzdem immer eine telefonische Brandmeldung notwendig.

8.2 Inhalt der telefonischen Brandmeldung

Die Meldung hat nach folgendem Schema zu erfolgen:

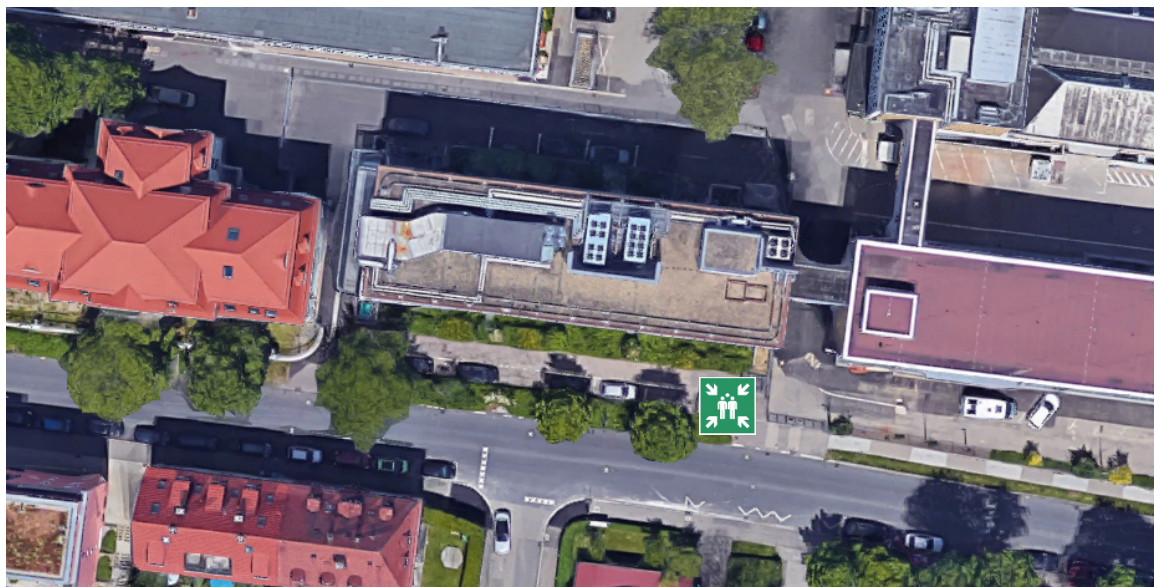
<p>Name des Betriebes</p> 	<p>TFU GmbH – BiotechnologieZentrum Sedanstraße 14, 89077 Ulm</p> <p>Telefon 0731-1423-0</p>
<p>Wer meldet?</p>	<p>Angabe von Name, Funktion und Erreichbarkeit (Telefonnummer) des Meldenden.</p>
<p>Wo brennt es?</p>	<p>Genaue Angabe des Ortes (Gebäude, Geschoss, Abteilung)</p>
<p>Was ist passiert? (Was brennt?)</p>	<p>- Brand - Explosion - Sonstiges - Verpuffung - Gaswarnanlage</p>
<p>Wie viele Personen sind verletzt oder in Gefahr?</p>	<p>Angabe der Art der Verletzung (Schock, Brandwunden, Rauch eingeatmet usw.) und der Anzahl der Verletzten. Angabe der Gefahr (eingeschlossen, auf dem Dach befindlich, mit Gefahrstoff in Kontakt gekommen usw.)</p>
<p>Warten!</p>	<p>Nicht auflegen, sondern auf Rückfragen der Leitstelle warten.</p>

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

9.1 Alarmsignal

Sobald das akustische Alarmsignal (Sirenenton) ertönt, sind anwesende Personen durch Zuruf und ohne Panik zu verbreiten, zum Verlassen des Gebäudes zu bewegen.

Der Sammelplatz ist an der Südseite des Biotechnologiezentrums an der vorhandenen Transformatorenstation.



9.2 Anweisungen

Auf den nächsten Fluchtweg ist hinzuweisen.
Sammelplatz aufsuchen.



Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen, wodurch größerer Personenschaden entstehen kann, als durch die eigentliche Brandursache.

Den Anweisungen der beauftragten Personen für Brandschutz (z.B. Brandschutzhelfer) ist Folge zu leisten.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen!

10 In Sicherheit bringen

10.1 Flucht- und Rettungswege



Alle Flucht- und Rettungswege sind durch grüne Hinweisschilder beschildert und gekennzeichnet.

Zum Verlassen des Gefahrenbereiches nur ausgeschilderte Fluchtwege und Fluchttreppen benutzen.

10.2 Verhaltensregeln

Ruhe bewahren! Überlegt handeln.

Behinderten und verletzten Personen helfen. Beruhigend auf sie einwirken.

Persönliche Sachwerte nur mitnehmen, wenn sie sich in greifbarer Nähe befinden.

Aufzüge im Brandfall nicht benutzen. Sie werden bei Stromausfall zur unentrinnbaren Falle und sind deshalb lebensgefährlich.



Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt alle Türen zu schließen (nicht verschließen), um weiteres Verqualmen zu vermeiden. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

Kann die Treppe oder die Notleiter nicht erreicht werden, hat die betroffene Person sich in einem weniger gefährdeten und möglichst weit entfernten Bereich mit Gebäudeöffnung (z.B. Fenster) zu begeben. Die Türen sind zu schließen, die Fenster nach Möglichkeit zu

öffnen, um sich bei den Feuerwehrkräften durch Rufe bemerkbar zu machen. Gegebenfalls Türen mit angefeuchteten Tüchern gegen Brandrauch abdichten.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. WCs und Nebenräume). Die Vorgesetzten kontrollieren die nächst gelegenen Toiletten zu ihren Zuständigkeitsbereichen.

Nach Verlassen des Gebäudes Sammelplatz aufsuchen.

Die Vollständigkeit des anwesenden Personals ist auf dem Sammelplatz durch den jeweiligen Vorgesetzten festzustellen. Dieser erteilt anschließend Meldung an den Einsatzleiter der Feuerwehr.

Soweit möglich bis zum Eintreffen der Feuerwehr die geräumten Bereiche nach zurückgebliebenen und verletzten Personen absuchen. Soweit möglich Erste Hilfe leisten. Ersthelfer(-innen) benachrichtigen.

11 Löschversuche unternehmen

11.1 Erstbekämpfung

Löschversuche sind mit dem nächsten zur Verfügung stehenden Löschmaterial (Feuerlöscher, Wandhydrant) nur dann durchzuführen, wenn keine Gefährdung der eigenen Person oder anderer Personen besteht. Dabei bis zum Eintreffen der Feuerwehr den Brand mit allen vorhandenen Mitteln bekämpfen. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb nehmen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten!

11.2 Brandklassen und geeignete Löschmittel

Handfeuerlöscher im Betrieb sind hauptsächlich AB-Schaumlöscher. Des Weiteren stehen teilweise nach Gegebenheit CO₂-Löscher (B) zur Verfügung. CO₂-Löscher und AB-Schaumlöscher sind geeignet bei elektrischen Anlagen und in Bereichen mit wertvollen elektronischen Geräten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	Alle brennbaren Gase	ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F	Speiseöle, Speisefette	Fettbrandlöscher

11.3 Vorgehensweise beim Löschen

Jeder muss mit Feuerlöschern umgehen können und hat sich deshalb mit deren Funktionsweise vertraut zu machen.

- Nicht gegen, sondern mit dem Wind, von vorn nach hinten löschen
- Den Pulverstrahl nicht einfach in die Flammen halten, sondern von unten nach oben löschen
- Bei Glutbränden den Feuerlöscher nicht in einem Zug leer spritzen, sondern gezielte Pulverstöße abgeben. Bei Flüssigkeits- und Gasbränden den Pulverstrahl jedoch nicht unterbrechen.
- Einen Flüssigkeitsbrand niemals von oben mit dem Pulverstrahl bekämpfen, sondern eine Pulverwolke über die gesamte Brandfläche ausbreiten
- Bei einem größeren Brand einen Feuerlöscher nicht allein einsetzen, sondern Hilfe herbeirufen und den Brand gleichzeitig von mehreren Seiten angehen
- Verwendete, geleerte (auch nur teilentleerte) Feuerlöscher nicht hinstellen oder zurückhängen, sondern flach auf den Boden legen

Den richtigen Gebrauch von Feuerlöschern veranschaulicht nochmals folgende Grafik:



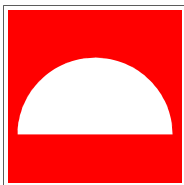
entnommen aus: DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“, Ausgabe April 2016; Hrsg.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV); überreicht durch: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

11.4 Brennende Personen löschen

Falls Kleidungsstücke an Personen Feuer gefangen haben kann der Brand mit dem Feuerlöscher gelöscht werden. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 m einhalten.
- Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.
- Der erste Löschimpuls ist auf den Oberkörper (Brust und Schulter) zu richten, um Hals und Kopf vor den hochzündelnden Flammen zu schützen.
- Anschließend wird der Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt.
- Bei der Verwendung eines Kohlendioxidlöscher (CO₂) zusätzlich beachten:
Einen Mindestabstand von 1,5 m unbedingt einhalten. Den Löschstrahl ebenfalls nie auf das Gesicht richten und nie auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen -Erfrierungsgefahr!

Auf keinen Fall die Brandreste oder Kleidungsstücke von der Person herunterziehen!



Alte Kennzeichnung



Neue Kennzeichnung
(„Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung“)

12 Besondere Verhaltensregeln

- Beim Ertönen des Warnsignals, Arbeit/Anlage in einen sicheren Zustand bringen, sofern dies gefahrlos und mit geringen Zeitaufwand möglich ist!
- Elektrische Anlagen und Geräte ausschalten, sofern dies gefahrlos und unter geringem Zeitaufwand möglich ist.
- Wenn nötig, z.B. beim Brand einer gasbefeueten Anlage, Gaszufuhr schließen.
- Auch kleinere Brände sollten der Feuerwehr gemeldet werden.
- Ausgelöste Feuerlöscher auf keinen Fall wieder aufhängen! Fachgerechte Befüllung veranlassen.
- Nach einem Brand wird der betroffene Bereich von der Feuerwehr wieder freigegeben. Ausschließlich nach Freigabe der Feuerwehr darf in den Bereich zurückgekehrt werden.

13 Schlussbemerkung - Information

Brände sind sofort der Feuerwehr zu melden!

Feuerwehr	Notruf	112
Polizei	Notruf	110

Zentrale TFU-GmbH	Telefon	0731-1423-0
Geschäftsführung Frau Hudelmaier	Telefon	+49 (0)172-7316205
Hausmeister-Service	Telefon	+49 (0)174-4267671
Standortbetreuung Frau Cussigh	Telefon	0731-1423-05

Inhaltsverzeichnis – Teil C

1	<u>Einleitung</u>	24
2	<u>Brandverhütung</u>	24
3	<u>Personen mit bestimmten Aufgaben</u>	24
3.1	Geschäftsführung / Stellvertreter	24
3.2	Standortbetreuung	24
3.3	Hausmeister	25
3.4	Brandschutzhelfer	25
3.5	Vorgesetzte	26
4	<u>Alarmplan</u>	27
5	<u>Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt, Sachwerte</u>	28
6	<u>Löschmaßnahmen</u>	28
7	<u>Vorbereiten für den Einsatz der Feuerwehr</u>	28
8	<u>Nachsorge</u>	28
	Anhang I: Verhalten im Brandfall	30

1 Einleitung

Diese Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in den Objekten tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt die Geschäftsführung bzw. dessen Stellvertreter der TFU – Technologie Förderungs Unternehmen GmbH.

Die Geschäftsführung ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Beschäftigten der TFU GmbH – Standort BiotechnologieZentrum in Ulm verantwortlich.

2 Brandverhütung

Folgender Personenkreis der TFU GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden in ihren Verantwortungsbereichen beachtet werden.

Ihnen obliegt die Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung.

3 Personen mit bestimmten Aufgaben

3.1 Geschäftsführung / Stellvertreter

Die Geschäftsführung trägt in Abwesenheit des Brandschutzbeauftragten die Verantwortung in allen brandschutztechnischen Angelegenheiten.

Sie hat folgende Aufgaben, sofern nicht per Pflichtenübertragung delegiert:

- Umsetzen der festgelegten Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung (Teil B)
- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten
- Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bauamt; Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen/ Nutzungsänderungen
- Mitwirken bei Alarmplänen, Feuerwehreinsatzplänen und Räumungsplänen
- Anweisungen zur Beseitigung brandschutztechnischer Mängel ausgeben und deren Überwachung; Organisation der Prüfung von Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Brandschutzübungen
- Diese Brandschutzordnung allen Beschäftigten bekanntgeben; Fortführung und Aktualisierung der Brandschutzordnung.

Die Pflichten können beispielsweise auf den Hausmeister oder der Standortbetreuung übertragen werden.

3.2 Standortbetreuung

Die Standortbetreuung der TFU-GmbH trägt zum einwandfreien Betriebszustand der Gebäude und Einrichtung bei. Ihre Aufgaben umfassen:

- Kontrollieren des ordnungsgemäßen Zustandes von Feuerlöscheinrichtungen (Prüfung) und Kennzeichnungen.
- Kontrollieren und Anbringen von Hinweisschildern (Rauchverbote, Eintrittsverbote usw.).
- Umgehende Meldung von festgestellten Mängel an Geschäftsführung bzw. dessen Vertreter.
- Aushang der Flucht- und Rettungspläne an gut zugänglicher und sichtbarer Stelle in jedem Geschoss.
- Freihalten von Hydranten im Freien (Parkverbot vor Hydranten, Beschilderung).
- Begehung aller Räumlichkeiten auf Brandsicherheit anhand eines Eigenkontrollplanes gemeinsam mit der Geschäftsführung bzw. dessen Vertreter. Gegebenenfalls ist eine fachkundige Überprüfung zu veranlassen.

3.3 Hausmeister

Der Hausmeister folgende Aufgaben:

- Achten auf das Freihalten sämtlicher Fluchtwege (Türen, Fluren, Notausgänge, Treppenhäuser etc.)
- Prüfung von Einrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand; ggf. Nachstellung oder Entfernen von Mängeln.
- Funktionsprüfung von Brandschutztüren, Notausgangtüren und brandschutztechnischer Einrichtungen.
- Sicherstellung der Befahrbarkeit von Flächen für die Feuerwehr. Im Winter überwachen, dass die Flächen schnee- und eisfrei sind.
- Umgehende Mängelmeldung an Geschäftsleitung bzw. dessen Vertreter.
- Inbetriebnahme bzw. Stillsetzen spezieller Einrichtungen (z. B. Lüftungsanlage etc.)

3.4 Brandschutzhelfer

Folgende Mitarbeiter sind in ihrer Eigenschaft als Brandschutzhelfer für die Einhaltung der Maßnahmen zur Brandverhütung nach §10 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) bestellt worden.

Sie haben in ihren Bereichen folgende Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B während des Betriebes, bei Bauarbeiten und bei Nutzungsänderungen
- Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Sicherheitskennzeichnungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswegen auf Mängel
- Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Arbeiten mit besonderen Brandgefahren (z.B. Heißarbeiten). Überwachen dieser Arbeiten.
- Überwachen der Rauchverbote
- Unterstützen bei der Durchführung und Planung von Brandschutzübungen
- Information von Fremdarbeiter / Besuchern über besondere Gefahren vor Ort sowie über das Verhalten im Brandfall

Sie haben darüber hinaus während der Räumung noch folgende Aufgaben:

- Meldung des Brandfalles an die Zentrale
- Sicherstellen des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten über die festgelegten Flucht- und Rettungswege zum Sammelplatz
- Falls notwendig und noch nicht durch Beschäftigte erfolgt: Betätigung des Rauchabzuges oder anderer besondere Brandschutzeinrichtungen
- Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden **ohne Eigengefährdung**
- Räumung von Flächen für die Feuerwehr
- Einweisung der Feuerwehr (z.B. Löschwasserentnahmestellen)

3.5 Vorgesetzte

Die Vorgesetzten sind in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B verantwortlich.

Sie haben darüber hinaus während der Räumung noch folgende Aufgaben:

- Arbeitsunterbrechung anordnen
- Bergung von Sachwerten sofern gefahrlos und unter geringem Zeitaufwand möglich
- Kontrollieren der nächstgelegenen Toiletten zu den Zuständigkeitsbereichen
- Meldung der durchgeführten Räumung an den Geschäftsführer und gegebenenfalls den Einsatzleiter der Feuerwehr.
- Feststellen der Vollständigkeit des anwesenden Personals am Sammelplatz. Meldung an den Einsatzleiter der Feuerwehr.

4 Alarmplan

Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon
Feuerwehr		112
Geschäftsführung	Frau Hudelmaier	+49 (0)172-7316205
Hausmeister		+49 (0)174-4267671
Standortbetreuung	Frau Cussigh	0731 1423-05
Telefonzentrale		0731 1423-0
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Herr Degenhardt	0731 93612-19

Wichtige Rufnummern Intern

Brandschutz Helfer		

Externe Rufnummern

Polizei		110
Rotes Kreuz (Krankenbeförderung)		19222

Räumungsalarm

Alarmierungsmittel: Schwelltonalarmgerät; Tonsignal: Heulton; Telefon; Zuruf „Feuer...!“

Anordnungen zur Räumung werden nur durch die Geschäftsführung, Brandschutzbeauftragten, Feuerwehr oder Polizei gegeben.

Brandschutzordnung Teil C

5 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt, Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Unterbrechung des Betriebes wird durch die Geschäftsleitung bzw. durch deren Vertretung (Vorgesetzte) angeordnet.
- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen.
- Ortskundige müssen Behinderte oder verletzte Personen betreuen.
- Es sind die vorher bestimmten Sachwerte zu bergen.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen, die nicht dem Brandschutz dienen, sind außer Betrieb zu setzen oder in einen betriebssicheren Zustand (stromlos) zu bringen.

6 Löschmaßnahmen

Aufgaben der Selbsthilfekräfte (Brandschutzhelfer, Vorgesetzte etc.) in diesen Abschnitt 6 und nachfolgenden Abschnitt 7 werden durch die Geschäftsleitung oder den Brandschutzbeauftragten koordiniert.

Löschversuche durch Selbsthilfekräfte nur bei kleineren Entstehungsbränden vornehmen. Der **Personenschutz steht dabei im Vordergrund**. Löschversuche, wenn möglich, nur von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

7 Vorbereiten für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen. Beschäftigte, Besucher und ggf. Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass sie die Feuerwehr nicht behindern.

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen (Winterhalbjahr).

Der Lotse (ortskundiger Mitarbeiter) hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und folgende Aufgaben:

- Zugänge ermöglichen und
- sonstige notwendige Informationen bereitzustellen.

8 Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe der Feuerwehr bzw. durch das zuständige Bauamt gestattet.

Die Geschäftsführung hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (ggf. auch in Teilbereichen) zu überwachen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

Brände verhüten



Feuer und offenes Licht verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Brandmelder betätigen oder
Telefon: 112

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen